

18.12.91

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zur

Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas
(Konzessionsabgabenverordnung - KAV)

Punkt 53 der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2

In § 2 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a einzufügen:

"(2a) Landesrechtlich kann bestimmt werden, inwieweit für Leistungen der Gemeinden oder der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder für Maßnahmen, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit Energie und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien dienen, innerhalb des in § 2 Abs. 2 gesetzten Rahmens eine Zweckbindung bezüglich der den Gemeinden aus Konzessionsabgaben zufließenden Mittel vorzusehen ist."

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1991 - 2 -

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 20.11.1990 (BVerwG 1 C 30.89) betont, daß der Verordnungsgeber hinsichtlich der Ausgestaltung der Konzessionsabgabenregelung einen großen Gestaltungsspielraum hat. Danach ist es zulässig, die Konzessionsabgabe umzugestalten oder einzuschränken. Der Verordnungsgeber darf also grundsätzlich auch eine Zweckbindung vorsehen.

Haushaltsrechtliche Gründe stehen der vorgeschlagenen Zweckbindung nicht entgegen. Die Zweckbindung berührt nicht das Gesamtdeckungsprinzip. Die Regelung sieht nicht vor, einen Teil der Konzessionsabgabe zu binden, sondern einen Teil des Betrages der Konzessionabgabenzahlung.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht sollte die Konzessionsabgabe nicht rein fiskalischen Erwägungen dienen, sondern vielmehr auch als Steuerungsinstrument im Sinne energiewirtschaftlich zweckmäßiger Regelungen eingesetzt werden.

So kann die Konzessionsabgabe dazu beitragen, das nationale Ziel einer Verminderung der CO₂-Emissionen bis zum Jahre 2005 um 25 bis 30 % zu erreichen.